

## **Vertragsanpassung vom 01.07.2011 zum Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden- Württemberg gemäß § 73 c SGB V vom 10.12.2009 (VERTRAG)**

Mit Wirksamkeit zum 01.07.2011 werden die Absätze 2 und 3 der Ziffer VII. „Doppel- und Fehlabbrechnung“ in Abschnitt III. „Allgemeine Vergütungsbestimmungen“ der Anlage 12 des Vertrags neu gefasst:

### **Abs. 2**

Für den bei einer Doppelabbrechnung gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand schuldet der FACHARZT der AOK einen pauschalierten Ersatz für den Bearbeitungsaufwand in Höhe von 15 € (Euro) für jeden fehlerhaft gegenüber der KV abgerechneten Versicherten pro Quartal. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, den Anspruch auf den Ersatz für den Bearbeitungsaufwand nach Satz 1 für Rechnung der AOK geltend zu machen. Dazu tritt die AOK ihren Anspruch auf Schadensersatz an die Managementgesellschaft ab, soweit diese zur Aufrechnung mit dem Anspruch auf die Vergütung des FACHARZTES berechtigt ist. Nach Aufrechnung ist die Managementgesellschaft der AOK zur Erstattung des aufgerechneten Betrags verpflichtet. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, gilt gegenüber der AOK § 20 Abs. 2 des Vertrages für den Ersatz für den Bearbeitungsaufwand entsprechend.

### **Abs. 3**

Für den bei einer Fehlabbrechnung gemäß § 19 Abs. 9 des Vertrages entstandenen Verwaltungsaufwand schuldet der FACHARZT der AOK einen pauschalierten Ersatz für den Bearbeitungsaufwand in Höhe von 15 € (Euro) für jeden fehlerhaft gegenüber der Managementgesellschaft abgerechneten Versicherten pro Quartal. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, den Anspruch auf den Ersatz für den Bearbeitungsaufwand nach Satz 1 für Rechnung der AOK geltend zu machen. Dazu tritt die AOK ihren Anspruch auf Schadensersatz an die Managementgesellschaft ab, soweit diese zur Aufrechnung mit dem Anspruch auf die Vergütung des FACHARZTES berechtigt ist. Nach Aufrechnung ist die Managementgesellschaft der AOK zur Erstattung des aufgerechneten Betrags verpflichtet. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, gilt gegenüber der AOK § 20 Abs. 2 des Vertrages für den Ersatz für den Bearbeitungsaufwand entsprechend.

Stuttgart, den 01.07.2011

---

**AOK Baden-Württemberg**  
Dr. Christopher Hermann

---

**MEDIVERBUND AG**  
Werner Conrad

---

**BNK Service GmbH**  
Dr. med. Winfried Haerer

---

**MEDI Baden-Württemberg e.V.**  
Dr. med. Werner Baumgärtner

---

**BNK**  
Dr. med. Norbert Smetak